

alt!

Satzungen

des Verbandes bayerischer
Rassegeflügelzüchter e.V.

vom 21. 9. 1949

[bis 7. 8. 54

geltend!]

bis 14. 8. 1965

Geschäftsordnung v. 14. 12. 1946
(Misdelau)

Satzung auf der LV-Konv. v. 23.8.64 in
Höchberg ^{Würzburg} wieder geändert.

Wie hat vorherst. LV/No. 6.11.64

1964 in Weß + Oeslau ^{by Coburg}

~ g. m. d.

14/15.8.65 Br.

Satzungen

**des Verbandes bayerischer
Rassegeflügelzüchter e.V.**

I. Name und Sitz:

§ 1.

Die Vereinigung der Geflügelzüchtervereine des Staates Bayern führt den Namen „Verband bayerischer Rassegeflügelzüchter e. V.“. Er hat seinen Sitz in München, ist in das amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen und unterstellt sich dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes bayerischer Kleintierzüchter.

Zweck und Aufgaben:

§ 2.

Zweck des gemeinnützigen Verbandes ist die Förderung der Rassegeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und sportlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Verbandes vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht-landwirtschaftlichen Kleingeflügelhaltung. Zur Erreichung des Zweckes widmet sich der Verband insbesondere der

1. allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelhaltung in den angeschlossenen Vereinen und darüber hinaus auch in der Öffentlichkeit.
2. Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen usw.
3. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Rassen und Farbenschläge sowie durch Einrichtung einer besonderen Züchtergruppe zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels.
4. Einführung bzw. Aufrechterhaltung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem BR-Fußring.
5. Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen. Der Verband ist unpolitisch, er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

III. Mitgliedschaft:

§ 3.

Mitglieder des Verbandes können nur bayerische Ortsvereine für Geflügelzucht und Sondervereine bestimmter Geflügelrassen, welche ihren Sitz in Bayern haben, werden. Sie haben die Zugehörigkeit zum Verband bayerischer Rassegeflügelzüchter in ihrem Namen

anzugeben. Die Mitgliedschaft erwirbt ein Ortsverein oder Sonderverein durch Beitritt zu seinem Kreisverband. Über den Beitritt entscheidet endgültig der Kreisverband. Ortsvereine oder Sondervereine sind berechtigt, aus dem Kreisverband auszutreten. Die Erklärung muß, wenn sie für das kommende Jahr Gültigkeit haben soll, bis spätestens 30. September in den Händen des Kreisverbandsvorsitzenden sein. Ein Ortsverein oder Sonderverein, der seine Pflichten nach gegenwärtigen Statuten nicht erfüllt, kann nach vorhergehender Mahnung vom Kreisverband ausgeschlossen werden. Den sofortigen Ausschluß hat der Kreisverband auszusprechen, wenn ein Ortsverein trotz Verwarnung die Belange des Kreis- oder Landesverbandes verletzt. Dem Ortsverein oder Sonderverein steht das Recht zu, beim Landesverband gegen die Entscheidung des Kreisverbandes Berufung einzulegen. Mit dem Austritt oder Ausschluß eines Vereines aus dem Kreisverband erlischt dessen Zugehörigkeit zum Landesverband. Benachbarte Ortsvereine können sich zu Bezirksverbänden zusammenschließen, haften aber selbständig für die Erfüllung ihrer Pflichten nach gegenwärtigen Satzungen (Beiträge, Jahresbericht).

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

Änderung § 4 des L. V. des V. v. J. 1920

und

Handwritten signature

IV. Aufbringung der Mittel:

§ 5.

Die zur Erhaltung des Verbandes nötigen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch die Jahresbeiträge der Vereine.
2. Durch Staatszuschüsse.
3. Durch die Überschüsse aus dem BR-Verkauf.
4. Durch sonstige Zuwendungen und Überschüsse.

V. Rechte der Mitglieder:

§ 6.

Die angeschlossenen Ortsvereine und Sondervereine haben für sich und ihre Mitglieder das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Die Mitglieder haben das Recht zur Vertretung ihrer Wünsche und Interessen an den Mitgliederversammlungen des Verbandes beratend teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die von den angeschlossenen Vereinen gewählten Vertreter. Vereine bis zu 50 Mitgliedern haben eine Stimme, bis zu 100 Mitgliedern 2 Stimmen, für jede angefangene weitere 100 eine Stimme mehr. Die angeschlossenen Ortsvereine und Sondervereine haben

VI. Pflichten der Mitglieder:

§ 7.

Die angeschlossenen Vereine oder Sonderevereine sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes der Form und dem Sinn entsprechend genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Verband alle benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich nachzukommen.

§ 8.

Die Mitglieder zahlen an den Verband einen Jahresbeitrag, der alljährlich von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt wird und für jedes Einzelmitglied der angeschlossenen Vereine zu entrichten ist. Dieser Beitrag ist von den Vereinen nach dem Mitgliederstand des letzten Jahresberichts bis 1. März jeden Jahres an den Verband einzuzahlen. Dies geschieht tunlichst auf das Postscheckkonto des Verbandes bayerischer Rasseflügelzüchter Kassenstelle, Postscheckamt Nürnberg, Kontonummer 32 940.

Sämtliche Vereine sind verpflichtet, alljährlich bis zum 1. März einen summarischen Jahresbericht in zweifacher Fertigung an den Vorsitzenden des Kreisverbandes einzusenden. Von diesem ist ein Exemplar bis 1. April der Geschäftsstelle des Verbandes mit dem besonderen Bericht des Kreisverbandes zu übermitteln.

VII. Verbandsleitung

§ 10.

Die Verwaltung des Verbandes ist Aufgabe des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden.
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Vorsitzenden des Zuchtbuches der Leistungsgruppe im B.D.R.G.,
- f) dem Obmann der Preisrichter,
- g) den Vorsitzenden der Kreisverbände.

Die unter a) bis mit d) genannten Personen werden alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung, die unter e) und f) genannten Personen von ihren Gliederungen gewählt. Außerdem sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassensprüfer zu wählen. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Die

Wahl geschieht schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung die Wahl durch Zuruf erfolgen soll. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt, doch soll wenigstens eine solche jeder Mitgliederversammlung vorausgehen. Zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Landesverband bayerischer Kleintierzüchter einzuladen. Die Vertreter haben in beiden Sitz und Stimme.

§ 12.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich eingeladen und mindestens sechs erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die den Kreisverbänden zukommenden Zuschüsse und über Beschwerden über die Kreisverbände. (§ 3.)

§ 15.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in ein eigenes Protokoll einzutragen, von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Verbandsorgan wörtlich zu veröffentlichen.

Der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, bildet den Vorstand des Verbandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26), er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft nach freiem Ermessen die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen und leitet diese, sowie die Mitgliederversammlung. Die einkommenden Rechnungen bedürfen vor Auszahlung seiner Anweisung. Er erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich schriftlichen Jahresbericht, ist bemüht, das Ansehen des Verbandes bei den staatlichen Behörden und beim Landesverband bayerischer Kleintierzüchter zu wahren, sorgt für staatliche Zuschüsse und für Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. im Behinderungsfalle und übt dessen Rechte und Pflichten aus. Bei der Jahresarbeit unterstützt er mit Rat und Tat den 1. Vorsitzenden.

Der Kassier hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen und mit den übrigen Einnahmen zu verrechnen. Maßgebend für das Rechnungswerk ist der Haushaltplan. Der Mitgliederversammlung hat er die Jahresrechnung vorzulegen. Kassenbestände, soweit entbehrlich, sind verzinlich anzulegen.

Der Schriftführer führt die Protokolle und beteiligt sich an den schriftlichen Arbeiten, soweit sie ihm vom Vorsitzenden zugewiesen werden.

VIII. Mitgliederversammlung:

§ 15.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in der Zeit vom 15. Juli bis 30. August oder gelegentlich der Landesausstellung statt. Der Ort wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Der Termin ist 8 Wochen vorher den Vereinen schriftlich mitzuteilen oder im Verbandsorgan bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor derselben durch den Kreisverbandsvorsitzenden beim Vorsitzenden des Landesverbandes eingereicht werden. Mindestens 14 Tage vor der Versammlung ist die Tagesordnung den Vereinen durch Rundschreiben und im Verbandsorgan bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

Aus dem Vorstand, dem staatlichen Vertreter, dem Vertreter des Landesverbandes bayerischer Kleintierzüchter und den Vertretern der angeschlossenen Vereine. Die Vereinsvertreter sind nach Maßgabe der Mitgliederzahl ihrer Vereine stimmberechtigt (§ 6.) Dem staatlichen Vertreter, dem Vertreter des Verbandes bayerischer Kleintierzüchter und den Mitgliedern des Vorstandes kommt je eine Stimme zu. Die Vertreter der Vereine haben sich durch eine Vollmacht ihres Vereines, welche die Mitgliederzahl des Vereines er-

sehen läßt, auszuweisen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge, die wegen verspäteten Einganges nicht auf der Tagesordnung stehen, werden bei Schluß der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob diese Anträge noch in der Versammlung beraten werden.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 16.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Kassiers.
3. Genehmigung des Haushaltplanes.
4. Wahl der zwei Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers.
5. Wahl des Ortes der Mitgliederversammlung.
6. Beratung und Beschlußfassung über eingekommene Anträge.
7. Wahl des Verbandsorganes.
8. Änderung der Satzungen.
9. Auflösung des Verbandes.

10. Alle hier nicht vorgesehenen Fälle, die nach Beschluß des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu bringen sind.

XI. Ausstellungswesen:

§ 17.

Für die Ausstellungen der Vereine und Verbände sind im allgemeinen die bis jetzt gültigen Ausstellungsbestimmungen maßgebend. Der Versicherungsschutz kann z. Zt. von Seiten des Verbandes nicht gewährt werden.

X. Auflösung des Verbandes:

§ 18.

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn 4 Kreisverbände dies beantragen und wenn in einer dazu berufenen Versammlung mehr als $\frac{3}{4}$ Stimmberechtigter erschienen sind und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem Landesverband bayerischer Kleintierzüchter zu.

Gegenwärtige Satzungen treten mit dem Tage des Eintrags in das amtsgerichtliche Register in Kraft.

Geschäftsordnung

des Verbandes bayerischer Rassegeflügelzüchter

§ 1.

Die laufenden Geschäfte werden vom 1. Vorsitzenden geführt, der für Schreib- und sonstige Büroarbeiten eine eigene Kraft zur Verfügung gestellt bekommt. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Tierzucht-Abteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, den Verband beim Landesverband bayerischer Kleintierzüchter zu vertreten.

§ 2.

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Reise vergütet (Schnellzug 3. Kl.) und ein von der Vorstandschaft festgesetztes Tagegeld gewährt.

§ 3.

Für die Mitgliederversammlung sind **folgende** Bestimmungen maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungs-falle dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung der Frage ein Schlußantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner, der für oder gegen den Schlußantrag sprechen will, das Wort zu erteilen und dann der Schlußantrag zur Entscheidung zu bringen.

Antrag auf Schluß der Debatte kann nur ein Vertreter stellen, der zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat.

Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, daß sie ohne weitere Zusätze oder Vorbehalte bejaht oder verneint werden kann.

Die Abstimmung geschieht durch Erheben von den Sitzen oder durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle hat Abzählung und Verrechnung der Stimmen zu erfolgen. Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von der Mehrzahl der Abstimmungsberechtigten verlangt werden, wobei die Stimmenzahl des Einzelnen nicht zu prüfen ist.

§ 4.

Die Veröffentlichungen der Anordnungen des Landesverbandes an die Kreisverbände und an die Vereine erfolgen ausschließlich durch Rundschreiben oder das Verbandsorgan.

§ 5.

Alle Anliegen der Vereine sollen tunlichst durch den Kreisverband an den Landesverband gelangen. Der Kreisverband soll von allen Wünschen der Vereine unterrichtet sein und der Landesverband gibt seine Antwort zur Verständigung der Vereine an den Kreisverband.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung zu Michelau am 14. Dezember 1946 beschlossen.